

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 31

Freiburg i. Br., 12. Oktober

1939

Inhalt: Errichtung der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Radolfzell. — Erzbischöfliches Hirtenwort an die Diözesanen in der Ferne. — Sorge in der Heimat für die Rückwanderer. — Wehrmachtsseelsorge. — Religiöses Schrifttum für katholische Wehrmachtsangehörige — Christkönigskollekte. — Auflösung katholischer Vereinigungen. — Änderung des Sammlungsgesetzes. — Direktorium und Personalschematismus 1940. — Erhebung von Kirchensteuern. — Ahnenforschung. — Pfründbesetzungen. — Besetzungen.



Errichtung der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Radolfzell.

Die rechtspersönlichen, römisch-katholischen Kirchengemeinden „Unserer Lieben Frau“ und „St. Meinrad“ in Radolfzell werden auf Grund des Art. 11, Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 nach Maßgabe der unterm 23. Juni 1939 vereinbarten Satzung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zur römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde (Gesamtsteuergemeinde) Radolfzell mit Wirkung vom 1. April 1939 vereinigt.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat durch Entschließung vom 28. September 1939 Nr. E 14240 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 4. Oktober 1939.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 7. 10. 1939 Nr. 15229.)

Erzbischöfliches Hirtenwort an die Diözesanen in der Ferne.

Der Herr Erzbischof hat unterm 1. d. Mts. ein sehr zeitgemäßes Hirtenwort an die Rückwanderer der Erzdiözese gerichtet, die in Baden, Hohenzollern, Württemberg und Bayern geborgen sind. Dieses

Hirten schreiben liegt dieser Nummer des Amtsblattes bei. Dasselbe wurde den Geistlichen, die in der Rückwandererseelsorge tätig sind, schon in größerer Anzahl zugestellt; es kann aber auch bei der Kirchlichen Kriegshilfsstelle in Freiburg i. Br., Schloßbergstr. 26, nach Bedarf noch weiter kostenlos bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 7. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 10. 1939 Nr. 15281.)

Sorge in der Heimat für die Rückwanderer

Die beträchtliche Zahl jener Diözesanen, die als Rückwanderer aus Wohnung und Heimatpfarrei flüchten mußten, und nunmehr, oft getrennt von den nächsten Angehörigen, in der Fremde weilen, verpflichtet uns, dieser Mitbrüder und Mitschwester in christlicher Liebe zu gedenken.

Alle Flüchtlinge sind mit Sorgen erfüllt, nicht wenige von ihnen alt und schwach, andere von Krankheiten heimgesucht. Mehrere sind in der Fremde bereits in die Ewigkeit abgerufen worden.

Im Sinne unserer Verordnung — Amtsblatt Nr. 29, S. 135 — sind auch für diese fern von der Heimat Verstorbenen die üblichen Seelengottesdienste zu feiern.

Ferner möge in den Vormittagsgottesdiensten, zumal an Sonntagen, oder bei Kriegsandachten eigens ein Vater unser und Ave Maria „für die in der Ferne weilenden Diözesanen, für die Kranken und Verstorbenen“ eingefügt werden.

Die noch in der Heimat zurückgebliebenen Seelsorger der in Betracht stehenden Pfarreien werden

es als ihre Hirtenforge erachten, die seelsorgerische Verbindung mit den abgewanderten Pfarrangehörigen — durch Briefe, Druckschriften oder persönliche Besuche — zu pflegen.

Freiburg i. Br., den 6. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 10. 1939 Nr. 14577.)

Wehrmachtsseelsorge.

Auf Anfrage teilt der Herr Kath. Feldbischof der Wehrmacht mit:

1. Die den Kriegspfarrern und den beim Heimatheer tätigen Standortpfarrern i. N. erteilten Vollmachten gelten ohne weiteres auch für die in Reservelazaretten tätigen Zivilgeistlichen.
2. Während der Dauer des mobilen Verhältnisses unterstehen alle zur Wehrmacht einberufenen Beamten und Soldaten für ihre Person dem Ordinarius castrensis, nicht jedoch deren Familienangehörigen. Frauen und Kinder von Wehrmachtsangehörigen zählen während des mobilen Verhältnisses nur dann zur Wehrmachtsgemeinde, wenn sie auch schon in Friedenszeiten als Angehörige der Wehrmachtsgemeinde galten.

Freiburg i. Br., den 2. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 10. 1939 Nr. 14354.)

Religiöses Schrifttum für katholische Wehrmachtsangehörige.

Das Oberkommando des Heeres hat Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Feldbischof der Wehrmacht beauftragt, das Schriftenmaterial religiös-erbaulichen Inhalts, das unter den katholischen Wehrmachtsangehörigen beim Feld- und Ersatzheer verbreitet werden soll, zu überprüfen und solche Schriften, die ihrem Inhalt nach für den Soldaten nicht geeignet sind, zurückzuweisen. Wir ersuchen daher alle Stellen im Bereich der Erzdiözese, welche die Absicht haben, religiöse Schriften unter den Soldaten zu verbreiten, vor der evtl. Herstellung solcher Druckschriften nicht nur die kirchenrechtlich vorgeschriebene Druckerlaubnis bei uns nachzusuchen, sondern auch vor allen weiteren Schritten sich mit dem Hochwürdigsten Kath. Feldbischöfsamt ins Be-

nehmen zu setzen und das in Frage kommende Schriftenmaterial zur Prüfung vorzulegen (Adresse: Kath. Feldbischöfsamt, Berlin-Charlottenburg 2, Sophienstraße 32).

Freiburg i. Br., den 3. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 10. 1939 Nr. 15228.)

Christkönigskollekte

Am Christkönigsfest, den 29. Oktober l. Js., ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten. Dieselbe wird für folgende Zwecke verwendet:

1. Zur Förderung der Rückwandererseelsorge;
2. Zur Unterstützung der Borromäusvereine und des Kirchlichen Zeitschriftenapostolates;
3. Zu Hilfsmaßnahmen in dringlichen und unvorhergesehenen Fällen.

Die Kollekte ist wärmstens zu empfehlen.

Am Borromäussonntag, den 5. November l. Js., fällt dann die allgemeine Kollekte aus. Dafür ist an diesem Sonntag entweder für die örtlichen Pfarrbibliotheken oder die örtlichen Bedürfnisse der Kriegshilfe in allen Pfarr- und Kuratiekirchen zu sammeln.

Freiburg i. Br., den 7. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 10. 1939 Nr. 14982.)

Auflösung katholischer Vereinigungen.

Wir geben Kenntnis von der Auflösung folgender katholischer Vereinigungen:

1. Auflösung der katholischen Jugendorganisation „Quickborn“ und der „Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels“, Lohr a. Rh.

RdErl. d. RFS. und ChdDtPol. im RMDS. vom 24. Juli 1939 — S — PP (II B) 1174/39. (RMBl. i. B. S. 1693).

1. Auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) werden die katholische Jugendorganisation „Quickborn“ und die „Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels“, Lohr am Rhein, einschl. aller Neben- und Untergliederungen und angeschlossener Vereinigungen mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

2. Unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 4 aaO. untersage ich jede Tätigkeit, die den Versuch einer Fortführung dieser Organisationen oder Neugründung mit gleichen oder ähnlichen Zielen darstellt. 17. August 1939.

2. Auflösung des „Deutschen Albertus-Magnus-Vereins.“

RdErl. d. RFSS. und ChdDtPol. im RMdS. vom 19. Juli 1939 — S — PP (II B) 1202/39. (RMBl. i. B. S. 1693).

1. Auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) wird der „Deutsche Albertus-Magnus-Verein“ einschl. aller Neben- und Untergliederungen und angeschlossener Vereinigungen mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

2. Unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 4 aaO. untersage ich jede Tätigkeit, die den Versuch einer Fortführung dieser Organisation oder Neugründung mit gleichen oder ähnlichen Zielen darstellt. 17. August 1939.

3. Auflösung des Frauenhilfswerkes für Priesterberufe e. B., Sitz Freiburg i. B.

RdErl. d. RF SSuChdDtPol. im RMdS. vom 14. August 1939 — S — PP (II B) 1095/39. Nachrichtlich mitgeteilt.

(1) Auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) wird das Frauenhilfswerk für Priesterberufe, Sitz Freiburg i. Br., einschließlich aller Untergliederungen und angeschlossenen Gliederungen mit sofortiger Wirkung aufgelöst und verboten.

(2) Unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 4 aaO. untersage ich jede Tätigkeit, die den Versuch einer Fortführung dieser Organisation oder eine Neugründung mit gleichen oder ähnlichen Zielen darstellt. — RMBl. i. B. S. 1827.

Anmerkung: Die hochw. Herren Pfarrer werden gebeten, die Förderinnen dieses Frauenhilfswerkes zu belehren, daß keine Gaben mehr auf das Postcheckkonto des Frauenhilfswerkes einzusenden sind.

Freiburg i. Br., den 2. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 9. 1939 Nr. 14918.)

Änderung des Sammlungsgesetzes.

Durch Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943) wurde § 14 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) geändert. Der Absatz 1 des Gesetzes bleibt unverändert; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; neu eingefügt wird Absatz 2, der folgenden Wortlaut hat:

„(2) Ist eine Einziehung nicht möglich oder nicht durchführbar, so kann ein dem Wert des Ertrages entsprechender Geldbetrag für verfallen erklärt werden.“

Bisher konnte nur der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung beschlagnahmt werden. Sofern über ihn bereits verfügt war, war eine Einziehung nicht mehr möglich.

Das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 ist im Amtsblatt 1935 Seite 394 ff. veröffentlicht.

Freiburg i. Br., den 30. September 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 10. 1939 Nr. 15 225.)

Direktorium und Personalschematismus 1940

Bis zum 1. November d. Js. ist uns von jedem Dekanat mitzuteilen, wieviele Direktorien (brotschierd oder gebunden und durchschossen) und wieviele Schematismen von der Kapitelsgeistlichkeit gewünscht werden.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese nicht amtlich bekannt gemacht worden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift der betr. Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu dem im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnis der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Außerdem werden die Dekane gebeten, die Berichtigungen sobald wie möglich an unsere Expeditur zurückzusenden.

Freiburg i. Br., den 7. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 10. 1939 Nr. 15017.)

Erhebung von Kirchensteuern.

An die katholischen Kirchenvorstände
in Hohenzollern.

Die Vordrucke zu Kirchensteuer-Bescheiden können auch in diesem Jahr wiederum von der M. Liehners Hofbuchdruckerei in Sigmaringen bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 6. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 10. 1939 Nr. 15273.)

Ahnenforschung.

Buchhalter M. Engelbert Gerbach in Hörbranz (Ziegelbach 234) Kr. Bregenz, Ostmark, bittet um Ausstellung folgender Urkunden:

1. Geburtschein des Joh. Liberat Amann, geb. ca. 1758, gest. ca. 1841,
2. Geburtschein des Franz Jos. Seeberger, gest. ca. 1800,
3. Geburtschein der Maria Anna Zürn geb. Hepperle, geb. ca. 1769,
4. Geburts- und Trauschein des Konrad Hertemann und der Anna Maria Blank, ca. 1740 bis 1760,
5. Sterbeschein der Anna Maria Rupp, verwitw. Gerbach, geb. Schmid, gest. ca. 1876,
6. Sterbeschein des Franz Anton Landerer und dessen Gattin, geb. 1766 und 1760,
7. Sterbeschein der Maria Theresia Omajer, verwitw. Seeberger geb. Ferster, geb. 1754 in Wohmbrechts-Opfenbach i. Allg.

Mitteilungen mit Gebührenrechnung sind an den Gesuchsteller zu richten.

Freiburg i. Br., den 10. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

24. Sept.: Adolf Kunzelmann, Pfarrverweser in Hög, auf diese Pfarrei.
24. " Josef Zuber, Pfarrverweser in Radolfzell, u. L. F., auf diese Pfarrei.
1. Okt.: Josef Heck, Pfarrer in Altheim, Def. Wallbüren, auf die Pfarrei Hardheim.
1. " Josef König, Pfarrverweser in Nögenschwiel, auf diese Pfarrei.
8. " Johannes Beykirch, Pfarrverweser in Brühl, auf diese Pfarrei.

Verseetzungen.

27. Sept.: Anton Ketterer, Vikar in Hardheim, i. g. E. nach Mannheim, Untere Pfarrei.
27. " Albert Nowack, Pfarrverweser in Hochdorf, i. g. E. nach Reicholzheim.
27. " Augustin Oser, Vikar in Sasbach bei Achern, als Pfarrverweser nach Hochdorf.
4. Okt.: Joseph Adams, bisher beurlaubt, als Vikar nach Baden-Lichtental.
4. " Johannes Heß, Vikar in Überlingen (Bodensee) als Pfarrverweser nach Einzheim, Def. Bühl.
4. " Alfred Landhäuser, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifatius, als Pfarrverweser nach Roggenbeuren.
4. " Alfons Luz, Vikar in Bruchsal, St. Peter, als Pfarrverweser nach Hohenfachsen.
4. " Wilhelm Richard, Vikar in Baden-Lichtental, als Pfarrverweser nach Hüfingen.
4. " Viktor Wildschütte, Vikar in Waldkirch i. Br., i. g. E. nach Bruchsal, St. Peter.
5. " August Meier, Vikar in Rauenberg bei Wiesloch, als Pfarrverweser daselbst.